

römischen Recht; in einem sehr eingehend erörterten Fall von Kindesmord (s. u.), der den Schöffen wegen der Bestrafung schweres Kopfzerbrechen macht. In solchen Fällen müsse vor allen Entscheidungen geprüft werden, ob der Täter vor, während und nach der Tat bei seinen Sinnen gewesen sei. Stellen Ärzte und Juristen das Gegenteil fest, dann läge keine Schuld vor.

Versuch eines Mordes zeigen z. B. cc. 242, 541, 525; Versuch eines Kindesverkaufs . 537, was sich aber nur aus den Umständen ergibt, ein Begriff wird nirgends erläutert. Beihilfe, „vollaist“ gibt es nach der Begriffsbestimmung in c. 725 nur bei „homicidia vel invasiones domus, furta et spolia et mortificationes et alia delicta gravia istis consimilia“: s. a. cc. 709, 272 Abs. 11, 382. Einen Fall der Anstiftung enthält c. 525, eine strafrechtlich nicht ganz einfach zu entwirrende Sache, denn es liegt versuchter Mord, vollendete Beraubung, Anstiftung zum Raubmord vor. Diese wird hier bezeichnet mit „felschlich verroten“ „tradidit“ d. h. sie ist ein selbständiges Verbrechen geworden, bei dem der Täter das Opfer einem anderen in die Hände spielt.¹⁾

Im Strafverfahren ist an wenigen Stellen als Beweismittel die Folter erwähnt cc. 432 (S. 202 M.), 525; vor allem in c. 717, einem Fall, der besonders eingehend und als schwierig geschildert wird. Hierin ist nämlich die Folter nicht vom Gericht angeordnet worden, sondern von dem Vater des Bestohlenen gegenüber seinem verdächtigen Knecht. Den Vater trifft Strafe, weil er ohne richterliche Erlaubnis gehandelt hat. Als Beweismittel gilt nicht mehr der gerichtliche Zweikampf c. 27, ja sogar sein Anbieten als Beweismittel wird mit Buße belegt c. 28.²⁾ Er war gegen Ende des 14. Jh.s aus dem ordentlichen Gerichtsverfahren verschwunden.³⁾ Sachverständigengutachten eines Arztes, die Wundschau bei Körperverletzungen behandelt c. 729, wo der Arzt im Gegensatz zu den Schöffen zu viele strafwürdige Verletzungen festgestellt hatte, beide nach eingehender Besichtigung. Da die Auffassungen über „leem“ hier so auseinandergehen, wird bestimmt, daß die Aussagen der Ärzte allein nicht zur Ver-

¹⁾ Ebda. S. 145; 2, 31.

²⁾ Berichtigung s. im Anhang.

³⁾ h. Sehr, Der Zweikampf (1908) S. 14f.